



Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Rotenburg (Wümme)

Az.: 14.20.040-0

27356 Rotenburg (Wümme), 06.02.2020
Hopfengarten 2
Telefon: 04261 / 983-2220
Telefax: 04261 / 983-88-2220

B E R I C H T

über die

Prüfung der Eröffnungsbilanz

zum

01. Januar 2012

der



Samtgemeinde Fintel

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Auftrag und Auftragsdurchführung	1
1.1 Prüfungsauftrag	1
1.2 Durchführung der Prüfung	1
2 Rechtliche Grundlagen	1
3 Prüfungsansatz und Prüfungsmethoden	2
3.1 Prüfungsansatz	2
3.2 Prüfungsmethodik	2
4 Bilanzaufbau der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012	2
5 Prüfung der Bilanzposten der Eröffnungsbilanz – A K T I V A	5
5.1 Immaterielle Vermögensgegenstände (Bilanzposition 1)	5
5.1.1 Lizenzen (Bilanzposition 1.2)	5
5.1.2 Geleistete Investitionszuschüsse (Bilanzposition 1.4)	6
5.2 Sachvermögen (Bilanzposition 2)	6
5.2.1 Unbebaute Grundstücke (Bilanzposition 2.1)	6
5.2.2 Bebaute Grundstücke (Bilanzposition 2.2)	7
5.2.3 Infrastrukturvermögen (Bilanzposition 2.3)	8
5.2.4 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge (Bilanzposition 2.6)	10
5.2.5 Betriebs- und Geschäftsausstattung (Bilanzposition 2.7)	11
5.2.6 Vorräte (Bilanzposition 2.8)	11
5.2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (Bilanzposition 2.9)	12
5.3 Finanzvermögen (Bilanzposition 3)	12
5.4 Liquide Mittel (Bilanzposition 4)	14
5.5 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (Bilanzposition 5)	14
6 Prüfung der Bilanzposten der Eröffnungsbilanz – P A S S I V A	15
6.1 Nettoposition (Bilanzposition 1)	15
6.1.1 Basis-Reinvermögen (Bilanzposition 1.1)	15
6.1.2 Sonderposten (Bilanzposition 1.4)	15
6.2 Schulden (Bilanzposition 2)	18
6.3 Rückstellungen (Bilanzposition 3)	19
6.3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen (Bil.pos. 3.1)	19
6.3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnl. Maßnahmen (Bilanzpos. 3.2)	20
6.3.3 Andere Rückstellungen (Bilanzposition 3.8)	21
6.4 Passive Rechnungsabgrenzungsposten (Bilanzposition 4)	21
7 Vorbelastungen, Anhang und Rechenschaftsbericht	21
7.1 Vorbelastungen zukünftiger Haushaltsjahre	21
7.2 Anhang zur Eröffnungsbilanz - Erläuterungen und Anlagen	21
7.3 Rechenschaftsbericht	22
8 Schlussbemerkungen und Testat	22

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Wichtige gesetzliche Regelungen im Überblick
Anlage 2	Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 der Samtgemeinde Fintel

Abkürzungsverzeichnis:

AfA	Abschreibung für Abnutzung
AHW	Anschaffungs- / Herstellungswert
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BRW	Bodenrichtwert
BStBl	Bundessteuerblatt
Doppik	Doppelte Buchhaltung in Konten („Kunstwort“)
(E)DV	(elektronische) Datenverarbeitung
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HGB	Handelsgesetzbuch
KP II	Konjunkturpaket II des Bundes
LSKN	Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen
NeuOGemHR	Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftsrechtlicher Vorschriften
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NVK	Niedersächsische Versorgungskasse
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration
RBW	Restbuchwert
VG	Vermögensgegenstand

1 Auftrag und Auftragsdurchführung

1.1 Prüfungsauftrag

Die Samtgemeindeverwaltung hat im Auftrag des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Fintel am 05.12.2019 das Rechnungsprüfungsamt mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz beauftragt.

Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz ist durch Artikel 6 Absatz 8 Satz 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. Nr. 24/2005, Seite 342) festgeschrieben.

1.2 Durchführung der Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) führte die Schlussprüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Samtgemeinde Fintel im Zeitraum 09. Dezember 2019 bis 06.02.2020 durch.

Aufgrund des Umfangs der Prüfung erfolgte die Prüfung einzelner Bilanzposten zuvor sukzessiv in enger Abstimmung mit den tangierten Bereichen, insbesondere der Kämmerei, bereits seit Oktober 2017. In diesem Zusammenhang kann von einer beratenden und begleitenden Prüfung gesprochen werden, da ggf. Einwände des Rechnungsprüfungsamtes direkt mit der Kämmerei besprochen und die Erfassung / Bewertung des jeweiligen Bilanzpostens korrigiert wurde. Die Prüfungsdurchführung wurde von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Samtgemeinde durch eine umfassende Auskunftsbereitschaft unterstützt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie der Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung - GemHKVO) vom 22.12.2005 sind zum 01.01.2006 die Vorschriften über die Führung der Hauswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung in Kraft getreten. Danach muss jede Kommune in Niedersachsen spätestens ab dem Haushaltsjahr 2012 die Hauswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rechnungsstil der kommunalen Doppik führen.

Für die Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und die aufgrund des NKomVG erlassenen Verordnungsregelungen zur Bilanz entsprechend, soweit nicht in Artikel 6 Absatz 8 Satz 3 bis 5 und in Absatz 11 NeuOGemHR Sonderregelungen getroffen sind.

Weitere wichtige gesetzliche Regelungen zur Bilanz finden sich in § 124 Absatz 4 NKomVG sowie in den §§ 37, 38, 42 bis 49 und 54 Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) und insbesondere die speziellen Regelungen für die erste Eröffnungsbilanz im § 60 GemHKVO.

In Anlehnung an § 264 Absatz 2 Satz 1 HGB in Verbindung mit § 128 NKomVG hat die erste Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Werden bei der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz Bilanzposten nicht erfasst oder nicht korrekt bewertet und handelt es sich um „wesentliche“ Beträge, so erfolgt nach § 61 GemHKVO eine nachträgliche Berichtigung der ersten Eröffnungsbilanz, sofern der Korrekturbedarf innerhalb der ersten vier der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschlüsse ermittelt wird.

Neben den gesetzlichen Regelungen wurden die Hinweise der Arbeitsgruppen „Inventurvereinfachung“¹ und „Umsetzung Doppik“² bei der Erfassung und Bewertung mit einbezogen.

3 Prüfungsansatz und Prüfungsmethoden

3.1 Prüfungsansatz

Für die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz gelten gemäß Artikel 6 Absatz 8 Neuordnungsgesetz die Grundsätze der Prüfung einer Bilanz entsprechend.

Die Prüfungshandlungen sollen die Prüfung der Vollständigkeit der Vermögenswerte, Schulden und Rückstellungen gemäß § 42 Absatz 1 GemHKVO einbeziehen, sofern nicht die Vereinfachungsvorschriften des § 60 Absatz 2 bis 5 GemHKVO bei der Erstellung der Bilanz angewendet wurden.

3.2 Prüfungsmethodik

Die Prüfung der einzelnen Bilanzposten wurde unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit, der Wirtschaftlichkeit und des Fehlerrisikos durchgeführt. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Die Prüfung umfasste auch die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze.

Im Regelfall wurden die vorgelegten Bilanzposten zunächst einer Systemprüfung unterzogen. Anschließend erfolgte eine Plausibilitätskontrolle bezüglich der Stimmigkeit und Richtigkeit der berechneten Werte. Bei diversen Bilanzposten erfolgte darüber hinaus eine stichprobenartige Überprüfung bezüglich der Erfassung und Bewertung einzelner Vermögensgegenstände.

4 Bilanzaufbau der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

Die Samtgemeinde Fintel hat auf die Möglichkeit der Trennung der Vermögensgegenstände in Verwaltungsvermögen und in realisierbares Vermögen verzichtet. Die Aktivseite der Bilanz wurde daher gemäß der Vorgaben des § 54 Absatz 2 GemHKVO gegliedert.

Für eine Gesamtbetrachtung und zur Bilanzanalyse sind die Bilanzpositionen der Eröffnungsbilanz zu Gruppen zusammengefasst worden. Die Gegenüberstellung der nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefassten Bilanzzahlen zum 01.01.2012 zeigt folgendes Bild der Vermögenslage:

¹ Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen in der aktuellen Fassung vom 22.02.2013

² Hinweise der AG Umsetzung Doppik zu ausgewählten Themen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKR) in der aktuellen Fassung vom 22.02.2013

Gegenüberstellung des Vermögens und dessen Finanzierung		
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Samtgemeinde Fintel		
Vermögenstruktur (Aktiva)	T€	%
Langfristig gebunden		
Immaterielles Vermögen	3	0,0
Sachvermögen	36.301	94,1
Finanzvermögen - Finanzanlagen	738	1,9
Kurzfristig gebunden		
Finanzvermögen - Forderungen	638	1,7
Liquide Mittel	895	2,3
Rechnungsabgrenzungsposten (aktiv)	10	0,0
Summe Aktiva	38.587	100,0
Kapitalstruktur (Passiva)	T€	%
Langfristig gebunden		
Basis-Reinvermögen	4.038	10,5
Sonderposten	24.758	64,2
Nettoposition	28.796	74,6
langfristige Geldschulden (<i>davon</i> 6.923 T€ > 5 Jahre)	6.923	17,9
langfristige Rückstellungen - Pensionsrückstellungen	2.772	7,2
Langfristig verfügbare Mittel	38.491	99,8
Kurzfristig gebunden		
kurzfristige Geldschulden	11	0,0
kurzfristige Rückstellungen	85	0,2
Summe Passiva	38.587	100,0

Die langfristig gebundenen Vermögensteile sind zu 103,9 % (= Finanzierungsgrad „Goldene Bilanzregel“, erweiterte Fassung)³ langfristig finanziert. Die Nettoposition entspricht 74,6 % der Bilanzsumme (= Eigenkapitalquote⁴), das Basis-Reinvermögen hat einen Anteil von 10,5 % an der Bilanzsumme.

Bei zukünftigen Jahresabschlussprüfungen kommt den Bilanzkennzahlen ein höherer Aus-sagewert zu, da dann auch die Ergebnisgrößen aus der Ergebnisrechnung mit in die Analy-sen einfließen und ab der zweiten Schlussbilanz auch Veränderungen der Kennzahlen dar-gestellt werden können.

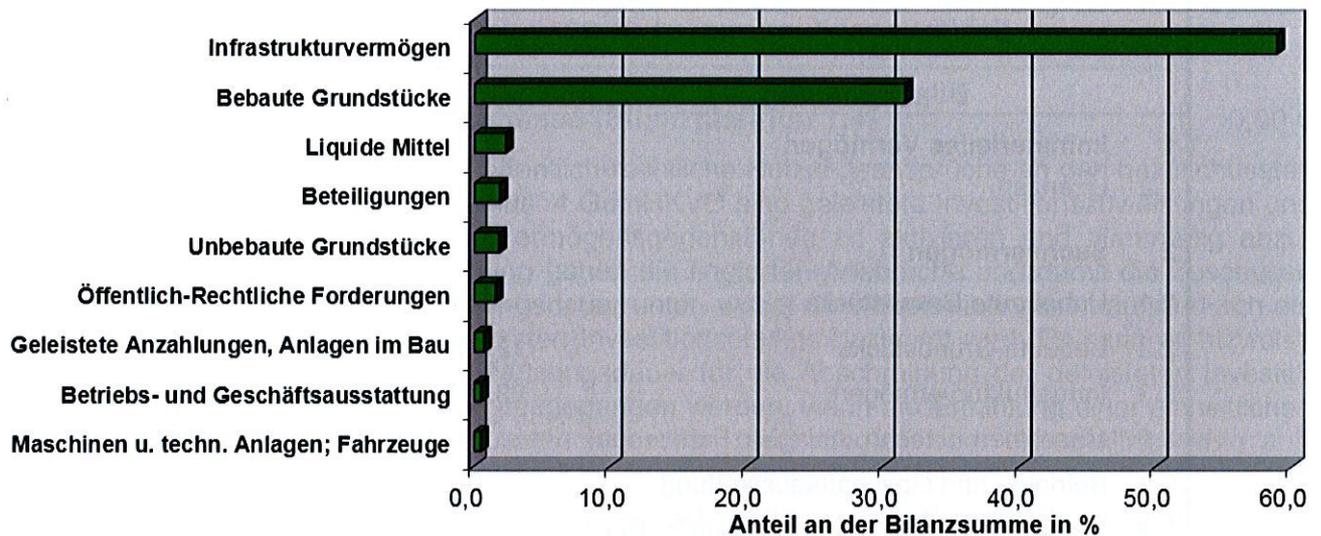
³ Bei der „Goldenen Bilanzregel“ handelt es sich um einen Finanzierungsgrundsatz, nach dem das Anlagever-mögen durch langfristiges Kapital zu finanzieren ist. In der hier angewandten erweiterten Fassung wird das Verhältnis zwischen dem Eigenkapital sowie dem langfristigen Fremdkapital und dem Anlagevermögen (Imma-terielles Vermögen + Sachvermögen + langfristiges Finanzvermögen) dargestellt.

⁴ Die Eigenkapitalquote setzt das Eigenkapital (=Nettoposition) ins Verhältnis zur Bilanzsumme. Sie zeigt an, in welchem Verhältnis das Vermögen durch Eigenkapital finanziert ist.

Einen Überblick über die werthaltigen Bilanzposten vermitteln folgende Grafiken:

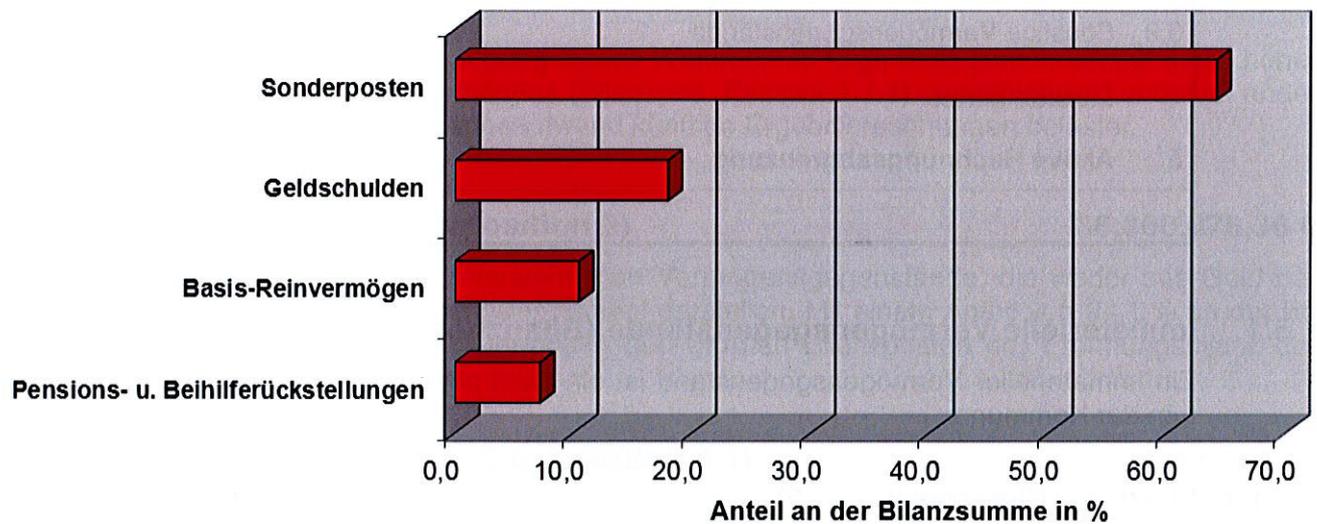
Aktiva: Bilanzposten nach Anteil an der Bilanzsumme

Bilanzposition *



Passiva: Bilanzposten nach Anteil an der Bilanzsumme

Bilanzposition *



* Es werden nur Bilanzpositionen mit einem Anteil von über 0,5 % an der Bilanzsumme dargestellt.

Bei den Aktiva haben die Bilanzpositionen Infrastrukturvermögen sowie Bebaute Grundstücke insgesamt einen Anteil von 90,5 % an der Bilanzsumme. Auf der Passivseite bilden die Sonderposten, Geldschulden sowie Pensions- und Beihilferückstellungen zusammen 89,3 % der Bilanzsumme ab. Entsprechend der Bedeutung dieser Bilanzposten an der Bilanzsumme wurden die Prüfungsschwerpunkte gelegt.

5 Prüfung der Bilanzposten der Eröffnungsbilanz – A K T I V A

Auf der Aktivseite wurden in folgenden Bilanzpositionen Vermögensgegenstände nachgewiesen:

A K T I V A			
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Samtgemeinde Fintel			
Bilanzposition	€	€	Ant. %
1 Immaterielles Vermögen		3.404,03	0,01
1.2 Lizenzen	3.404,03		0,01
2 Sachvermögen		36.300.876,36	94,08
2.1 Unbebaute Grundstücke	714.074,27		1,85
2.2 Bebaute Grundstücke	12.197.201,83		31,61
2.3 Infrastrukturvermögen *	22.715.433,57		58,87
2.6 Maschinen u. techn. Anlagen; Fahrzeuge	194.538,55		0,50
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	198.251,62		0,51
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	281.376,52		0,73
3 Finanzvermögen		1.376.688,56	3,57
3.2 Beteiligungen	738.278,13		1,91
3.6 Öffentlich-Rechtliche Forderungen	616.358,21		1,60
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	22.052,22		0,06
4 Liquide Mittel		895.456,62	2,32
5 Aktive Rechnungsabgrenzung		10.313,46	0,03
		<u>38.586.739,03</u>	<u>100,00</u>

5.1 Immaterielle Vermögensgegenstände (Bilanzposition 1) 3.404,03 €

Ein immaterieller Vermögensgegenstand ist ein nicht-physischer Vermögenswert im Eigentum der Kommune.

5.1.1 Lizenzen (Bilanzposition 1.2) 3.404,03 €

Bei einer Lizenz wird der Kommune ein Nutzungsrecht an gewerblichen Schutzrechten unter definierten Bedingungen (Entgelt, Dauer der Nutzung) durch einen Dritten (= Lizenzgeber) eingeräumt. Bei dieser Bilanzposition handelt es sich ausschließlich um Nutzungsrechte für DV-Software.

Die Erfassung der Lizenzen erfolgte im Rahmen einer Buchinventur auf Grundlage vorhandener Aufzeichnungen. Aktiviert wurde das Dokumentenmanagementsystem Regisafe public.

Der Anschaffungswert (inklusive Nebenkosten) wurde über die in Rechnung gestellten Leistungen nachgewiesen. Die Ermittlung des Restbuchwertes erfolgte unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer der verbindlichen Abschreibungstabelle. Diese beträgt für Standardsoftware vier Jahre. Die planmäßige Abschreibung beginnt im Monat der Betriebsbereitschaft.

Prüfungsergebnis

Bei Überprüfung der Erfassung der im Eigentum der Samtgemeinde Fintel stehenden Lizenzen wurden keine Feststellungen getroffen, die einer vollständigen Erfassung entgegenstehen.

Bei der Ermittlung der Anschaffungswerte wurde auf die Rechnung des Lizenzgebers Rückgriff genommen.

5.1.2 Geleistete Investitionszuschüsse (Bilanzposition 1.4)

0,00 €

Mit den Zuschüssen werden öffentlich-rechtliche Nutzungsansprüche an den bezuschussten Objekten fingiert. Nach § 42 Abs. 4 GemHKVO sind geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse als immaterielle Vermögensgegenstände zu aktivieren und planmäßig abzuschreiben. Mit der Abschreibung gehen die fingierten Ansprüche und damit die Zuschüsse bilanziell mit Ablauf der Nutzungsdauer unter, wobei die Abschreibungszeiträume durch die Nutzungsdauer des bezuschussten Investitionsobjekts bestimmt wird. Es kann ersatzweise von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer für die Abschreibung der geleisteten Investitionszuschüsse von 30 Jahren ausgegangen werden, wenn die Ermittlung einer einheitlichen Nutzungsdauer der bezuschussten Investition nicht möglich oder unverhältnismäßig aufwendig ist.

Für die erste Eröffnungsbilanz besteht nach § 60 Abs. 5 GemHKVO ein Aktivierungswahlrecht.

Die Samtgemeinde Fintel hat auf die Aktivierung von geleisteten Investitionszuschüsse verzichtet.

Prüfungsergebnis

Aus dem Verzicht der Ausübung dieses Wahlrechtes folgt, dass zum einen auf einen höheren Ausweis des Reinvermögens (Bilanzpos. Passiva 1.1.1) verzichtet wird und zum anderen, dass kein Abschreibungsaufwand künftige Ergebnisrechnungen belastet.

5.2 Sachvermögen (Bilanzposition 2)

36.300.876,36 €

Unter dem Sachvermögen versteht man Vermögensgegenstände, die weder aus Geld bestehen noch ein Finanzierungsinstrument darstellen. Mit einem Anteil von 94,1 % an der Bilanzsumme, stellt das Sachvermögen den größten Bilanzposten der Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Fintel dar.

5.2.1 Unbebaute Grundstücke (Bilanzposition 2.1)

714.074,27 €

Unter die Bilanzposition „Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken“ fallen alle im Eigentum der Samtgemeinde Fintel stehenden unbebauten Bodenflächen (insbesondere die Baugrundstücke) einschließlich der dazugehörigen Oberflächengewässer.

Grundlage für die Erfassung war das Liegenschaftsverzeichnis des Katasteramtes, in dem alle Grundstücke aufgelistet sind. Erfasst wurden hier alle Grundstücke, die Eigentum der Samtgemeinde sind.

Grundstücke, die laut Nutzungsbezeichnung des Katasterauszeuges der Position Unbebaute Grundstücke zuzurechnen sind, die aber aufgrund ihrer Lage, Größe und der tatsächlichen Nutzung eindeutig zum Infrastrukturvermögen gehören, wurden bei dem Bilanzposten 2.3 Infrastrukturvermögen erfasst.

Grundlage für die Bewertung der Flurstücke waren grundsätzlich die Anschaffungskosten. In wenigen Einzelfällen wurde für die Bewertung der Bodenwerte von Unbebauten Grundstücke, die vor dem 01.01.2000 angeschafft wurden, die Bewertungsvereinfachungsregelung des § 60 Absatz 6 GemHKVO herangezogen.

Übersicht der unbebauten Grundstücke nach Nutzungsarten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Samtgemeinde Fintel			
	Flurstücke Anzahl	Gesamt €	Anteil %
sonstige unbebaute Grundstücke	146	714.074,27	100,0
davon Baugrundstücke	(140)	(692.631,52)	(97,0)
2.1 unbebaute Grundstücke	146	714.074,27	100,0

Prüfungsergebnis

Bei der Erfassung wurden keine abweichenden Feststellungen getroffen.

Die Bewertung einzelner Flurstücke wurde stichprobenartig nachvollzogen. Es wurden dabei keine Feststellungen getroffen, die dem obigen Bilanzansatz entgegenstehen.

5.2.2 Bebaute Grundstücke (Bilanzposition 2.2)

12.197.201,83 €

Die Bilanzposition „Bebaute Grundstücke“ beinhaltet im Wesentlichen die Schulen sowie das Rathaus. Es wurden sämtliche im Eigentum der Samtgemeinde Fintel stehenden Bebauten Grundstücke erfasst.

Übersicht der Bebauten Grundstücke nach Nutzungsarten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Samtgemeinde Fintel			
	Grundstück BW €	Gebäude RBW €	Gesamt €
Schulen (GS Fintel + Lauenbrück, Fintauschule, Turnhalle)	799.940,40	8.953.759,47	9.753.699,87
Verwaltungs-, Dienst- u. Geschäftsgebäude (Rathaus, Pavillon, Garage)	243.491,73	992.958,19	1.236.449,92
Soziale Einrichtungen (Kindergarten)	121.398,98	830.269,89	951.668,87
Brandschutz (Feuerwehrrhäuser Fintel + Lauenbrück)	36.358,39	163.357,28	199.715,67
Nicht kommunalnutzungsorientierte Geb. (Wohngebäude Graf-Wilhelm-Str. 47)	0,00	55.667,50	55.667,50
2.2 Bebaute Grundstücke	1.201.189,50	10.996.012,33	12.197.201,83

a) Grundstücke:

1.201.189,50 €

Sofern die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelbar waren, wurde die Bewertung der Bodenwerte der Bebauten Grundstücke unter Anwendung der Bewertungsvereinfachungsregelung des § 60 Absatz 6 GemHKVO für die vor dem Jahr 2000 erworbenen Grundstücke herangezogen.

In Anlehnung an die Empfehlungen des MI Referat 33 vom 12.12.2007⁵ sowie den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Inventurvereinfachung“⁶ wurden die im Rahmen der Bewertungsvereinfachungsregelung des § 60 Absatz 6 GemHKVO bewerteten Grundstücke, die dem kommunalnutzungsorientierten Vermögen zugerechnet wurden, einheitlich mit einem Abschlag in Höhe von 75 % auf den Bodenrichtwert 2000 bewertet.

⁵ Vgl. Referat 33 AZ: 33.10 – 10305/001 § 060 vom 12.12.2007

⁶ Vgl. Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen, Stand: 04.11.2009, Punkt III.2.1.1.2